

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

146. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang „Geographische Informationssysteme (UNIGIS professional)“ an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009W)

Allgemeines

Seit 1994 werden an der Universität Salzburg Fernstudien im Bereich der Geoinformatik angeboten. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, didaktischer Erfahrungen, aktueller gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Erfordernisse des europäischen Hochschulraumes.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel ist die Weiterbildung und Ergänzungsausbildung von Absolventen verschiedener sekundärer und Absolventen bzw. Studierender postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, meist berufsbegleitenden Studiums. An der sofortigen Umsetzbarkeit in der Berufspraxis orientierte Kenntnisse der Geoinformatik bzw. der Anwendung Geographischer Informationssysteme werden mit methodisch-technischem Schwerpunkt vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

§ 2 Studienform

- (1) Der Universitätslehrgang ist in flexibler Form für offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf standortunabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher die Studienform als Fernlehrgang durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.

§ 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.
- (4) Bei fremdsprachlicher bzw. mit Partnerinstitutionen realisierter Parallelführung des Lehrgangs kann bei Bedarf für jeden derartigen Lehrgang durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter jeweils eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden.

§ 4 Einrichtung des Lehrgangs

- (1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Durchführung des Lehrgangs wird das Zentrum für Geoinformatik der Universität Salzburg beauftragt.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.
- (3) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5 Internationale Kooperation

- (1) Die Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (wie der Mitgliedschaft in der "UNIGIS International Association") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz koordiniert.
- (2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in der "UNIGIS International Association".
- (3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie einheitliche Beurteilungsstandards einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in der UNIGIS International Association auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL (Open and Distance Learning) im Bereich Geoinformatik.

§ 6 Unterrichtssprache

- (1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (z.B. engl. Fachliteratur) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von Studierenden Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgangsleitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.
- (2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichtssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partneereinrichtungen erfolgen.

§ 7 Lehrgangsbeirat

- (1) Als Mitglieder des Beirats gelten 5-10 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde bestellt werden.
- (2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung, Qualitätssicherung sowie der Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit des Studienangebots.

§ 8 Dauer des Lehrgangs

- (1) Entsprechend dem Bedarf und den organisatorischen Möglichkeiten wird der Lehrgang in Form von Turnussen geführt, deren Beginn und Intervall von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung von Nachfrage, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen festzulegen sind.
- (2) Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 18 Monate („Regelstudiendauer“), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Mindestdauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Studierender bzw. Studierendem festgelegt.

§ 9 Kosten des Lehrgangs

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Der Lehrgangsbeitrag kann je nach Studien- bzw. Organisationsform bzw. bei Zusammenarbeit mit anderen Universitäten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer über einen von der Lehrgangsleitung festzusetzenden Toleranzzeitraum hinaus ist eine zusätzliche administrative Gebühr zur Gewährleistung der fortgesetzten Betreuung und technischen Unterstützung der Studierenden einzuheben.
- (4) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. In begründeten Fällen und insbesondere bei z.B. im Ausland anderer Kostenstruktur können dafür unterschiedliche Lehrgangsbeiträge festgelegt werden.
- (5) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

Zulassung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" sind das Vorliegen einer allgemeinen Universitätsreife für eine inländische Universität oder Fachhochschule und ein Mindestalter von 20 Jahren.
- (2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der Geoinformatik.
- (3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

§ 11 Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze je Jahr ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

§ 12 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und/oder zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

Studienprogramm

§ 13 Gliederung

- (1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit den für offenes, flexibles Fernstudium erforderlichen Anpassungen.
- (2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 7 Nr. 8 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.
- (3) Zusätzlich werden zu Studienbeginn Studientage (1-2 Werktag) angeboten, die der persönlichen, organisatorischen und fachlichen Vorbereitung dienen.

§ 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:
 - (a) Betreutes Selbststudium (BS): auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.
 - (b) ‚Summer Schools‘ -, ‚short intensive programmes‘ (SS): kompakte Präsenzveranstaltungen in denen thematisch fokussiertes Wissen sowie Arbeitsweisen projektbezogener (internationaler) Kooperation vermittelt werden.
 - (c) Projektarbeiten (PR): praxisorientierte und anwendungsnahe Projekte die unter Umständen und nach Absprache mit der Lehrgangsleitung auch als Gruppenarbeit („collaborative project“) umgesetzt und dokumentiert werden.
- (3) Alle in Abs. (7) 1-7 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.
- (4) Das Wahlpflichtfach (Nr. 8, "Angewandte Geoinformatik“) kann durch die Erbringung folgender Leistungen abgedeckt werden, wobei auch Kombinationen aus a, b, c und d zu ermöglichen sind:
 - (a) Die Absolvierung zusätzlich angebotener Module
 - (b) Die erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Summer School
 - (c) Praxisnahe, facheinschlägige Weiterbildungs- und Schulungsprogramme (z.B. Software-training) auch außeruniversitärer Einrichtungen. Ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme durch Zeugnisse o.ä. ist zu erbringen. Ebenso können gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen) anerkannt werden.
 - (d) Die Verfassung einer Projektarbeit, wobei der dafür erforderliche Leistungsumfang zumindest 12 ECTS betragen muss. Äquivalente Leistungen in Form eines Praktikums bzw. Praktikumsberichtes können nach Maßgabe der Lehrgangsleitung angerechnet werden.
- (5) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen können Wahlpflichtfächer ab einem Umfang von zumindest je 12 ECTS sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag auf Benennung von Wahlpflichtfächern kann die Studentin oder der Student an die Lehrgangsleitung stellen, diese kann dafür auch Angebote erstellen.
- (6) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-7 ist eine Evaluation einzurichten.
- (7) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Fächer:

Nr.	Lehrveranstaltung	ECTS	Typ
1	Einführung in die Geoinformatik Introduction to Geoinformatics	6	BS
2	Räumliche Daten: Modelle und -strukturen Data Modelling and Data Structures	6	BS
3	Geodaten-Erfassung und Datenquellen Data Acquisition and Data Sources	6	BS
4	Geo-Datenbank-Management Geo-DBMS	6	BS
5	Visualisierung und Kartographie Visualisation and Cartography	6	BS
6	Applikationsentwicklung Application Development	6	BS
7	Räumliche Analysemethoden Geospatial Analysis	6	BS
8	Wahlpflichtfach "Angewandte Geoinformatik" (siehe auch §14 Abs. 4) Elective Subjects: Applied Geoinformatics	18	BS/SS/ PR
		60	

Prüfungen

§ 15 Prüfungen

- (1) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.
- (2) Studierende sind berechtigt die schriftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Prüferin/der Prüfer in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter zustimmt.
- (3) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.g.F.
- (4) Mit positivem Abschluss aller Prüfungsfächer sowie des Wahlpflichtfaches gilt der Lehrgang als absolviert.
- (5) Für alle Formen und Instanzen der Leistungsfeststellung gelten die allgemeinen Regeln akademischer Integrität, die Lehrgangsleitung sorgt für deren Einhaltung.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieses Curriculums mit dem Studium begonnen haben, können ihr Studium gemäß dem bisher gültigen Curriculum abschließen. Eine Überstellung in das vorliegende Curriculum ist auf Wunsch mittels Erklärung an die Lehrgangsleitung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das vorliegende Curriculum in Kraft tritt, möglich.

§ 17 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend).
- (2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".
- (3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer 1-7 die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.
- (4) Für die Ausfertigung internationaler Abschlusszeugnisse, von 'transcripts' und 'diploma supplements' kann die erfolgte Beurteilung in ECTS-konforme Skalen übertragen werden.

Abschluss

§ 18 Abschluss

- (1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Curriculum ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen des Lehrganges ist die Bezeichnung "*Akademische Geoinformatikerin*" bzw. "*Akademischer Geoinformatiker*" zu verleihen. Eine Übertragung der Bezeichnung in zusätzliche fremdsprachige Formulierungen ist zulässig.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg